

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2022

Betriebs-Berater International

3.11.2022 | 68. Jg.
Seiten 717–792

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Bernd Waas

Internationale Arbeitsstandards müssen effektiv durchgesetzt werden

AUFSÄTZE

Professor Dr. Hans-Patrick Schroeder und **Eileen Pott**

Offshore Discovery in den USA zur Unterstützung internationaler Schiedsverfahren
gem. 28 USC § 1782 | 717

Professor Dr. Christiane Brors

Illegale Leiharbeit aus dem Ausland – nach dem BAG halb so schlimm! | 724

Thomas Kollruss, **Viktoria Brylka** und **Miriam El-Eblesch**

(Kein) Abzug finaler Verluste aus Freistellungsbetriebsstätten? | 728

LÄNDERREPORTE

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**

Länderreport VR China | 733

Dr. Dirk Oetterich und **Moritz Deppe**

Länderreport Mexiko | 737

Markus Schlüter

Länderreport Thailand | 741

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Einspruchsfrist nach EuMVVO – Folgen einer nationalen Regelung zur Fristunterbrechung
wegen Covid-19 | 745

EuGH: Produkthaftung – Legaldefinition des Herstellers | 767

EuGH: Keine dreijährige Verjährung von erworbenen Urlaubsansprüchen bei unterlassener
Hinweispflicht des Arbeitgebers | 770

BAG: Arbeitnehmerüberlassung durch Verleiher aus dem Ausland – IPR des Arbeitsvertrags und
Nichtanwendbarkeit des AÜG | 776

Supreme Court: Keine US-Discovery in internationalen privaten Schiedsverfahren | 784

RIW-Kommentar von **Dr. Ole Schley** | 786

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Niederlassungsfreiheit – keine Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste
bei DBA-Besteuerungsverzicht des Ansässigkeitsstaats | 787

Steuer meist günstiger ist als ein aufwändiges Prüfverfahren, welches Ressourcen im Unternehmen bindet; ferner könnte eine Betriebsprüfung weitere Kürzungen bei Betriebsausgabe mit sich bringen. Rechtsstaatlich ist das Verfahren problematisch, da es nicht zu einer formalen Feststellung von steuerlichen Verstößen oder Pflichtverletzungen kommt, das Verfahren damit auch nicht gerichtlich überprüfbar ist.

Derzeit häufen sich auch Fälle von eigenwilliger Bearbeitung von Vorsteuerrückvergütungsanträgen. So werden in seitenlangen Bescheiden unzählige Fragen und Nachforderungen gestellt. Derzeit besonders beliebt ist die Nachfrage von Gehaltslisten und Zahlungsnachweisen von Gehältern und der Abführung von Lohnnebenkosten der Lieferanten, für die der Antragsteller die Rückerstattung der Vorsteuer beantragt. Es grenzt an Irrsinn, denn der Lieferant ist genauso ein mexikanisches Unternehmen und wird gewiss keine kompletten Lohnlisten an seinen Kunden überreichen. Auch wird davon berichtet, dass das Finanzamt vorträgt, den Lieferanten nicht an seiner Steueradresse angetroffen zu haben, sodass deshalb Vorsteuern nicht erstattet werden.

III. Rechtspolitische Bewertung

Mexiko zeigt sich ungeachtet einiger Herausforderungen als stabiler Standort in Lateinamerika. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die geografische Lage im Zentrum Amerikas mit seinen zahlreichen Häfen sind weiterhin günstige Investitionsfaktoren. Der mexikanische Peso zeigt sich gegenüber dem US-Dollar stabil. Mexiko schließt derzeit keine Türen zu gewissen Staaten und lässt sich damit sämtliche Optionen offen. In Zeiten von weltweiten Liefereschwierigkeiten liefen mexikanische Fließbänder noch län-

ger, da Mexiko als Weltmeister der Freihandelsabkommen rasch andere Märkte bedienen konnte. Leider zeigt sich derzeit die mexikanische Finanzverwaltung als Investitionshemmer, denn den langen Online-Wartelisten bei den Finanzämtern ist es zu verdanken, dass Unternehmen sich nur noch zeitlich verzögert registrieren können. Das Thema Sicherheit ist nach wie vor ein totgeschwiegenes Thema im Wirtschaftsleben, muss jedoch mit seinen teils kostspieligen Herausforderungen beachtet werden. Somit lässt sich resümieren, dass Mexiko sich weiterhin stabil als verlässlicher Standort zeigt, der lohnend für die Produktion und den Konsummarkt ist. Jedoch ist oftmals viel Geduld gegenüber Behörden nötig, und die Risiken der Sicherheit müssen in der Kostenplanung eingepreist werden.



Branchen.

Dr. Dirk Oetterich, LL.M.

promovierter Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftsjurist. Er verantwortet seit 2016 als zuständiger Partner die derzeit drei Niederlassungen von Rödl & Partner Mexiko. Er berät grenzüberschreitend überwiegend den deutschsprachigen Mittelstand sämtlicher



Moritz Deppe

Nach seinem Studium und Rechtsreferendariat mit Auslandsstationen in Barcelona und Lima ist er seit 2014 in Mexiko und seit 2017 als Associate Partner und Teamleiter des Geschäftsbereichs Rechtsberatung für Rödl & Partner in Puebla (Mexiko) tätig. Er berät gemeinsam mit seinen deutschen und mexikanischen Kollegen vorwiegend den deutschsprachigen Mittelstand in ganz Mexiko in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Markus Schlüter, Rechtsanwalt, Köln/Bangkok

Länderreport Thailand

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das thailändische Wirtschaftswachstum hat sich seit 2021 leicht erholt, doch das Bruttoinlandsprodukt liegt noch immer deutlich unter dem Niveau vor Pandemiebeginn. Die Gesamtinflation hat die Zielspanne der Zentralbank von 1%–3% überschritten und erreichte im Mai mit 7,1% ein 13-Jahres-Hoch, was vor allem auf die steigenden Ölpreise zurückzuführen ist. Die Staatsverschuldung ist 2022 auf über 60% des BIP gestiegen. Das Finanzsystem bleibt jedoch insgesamt stabil, wengleich Risiken im Zusammenhang mit zunehmender Verschuldung von Unternehmen und privaten Haushalten fortbestehen. Im *Ease of Doing Business*-Index der Weltbank liegt Thailand weiterhin auf Rang 21. Innerhalb ASEAN sind nur Malaysia auf Rang 12 und Singapur auf Rang 2 besser bewertet.

Für das Jahr 2022 rechnet die thailändische Zentralbank mit 8 Mio. Touristen, vor der Pandemie waren es knapp 40 Mio.

Deutschland bleibt für Thailand der wichtigste Handelspartner der EU und belegte im Jahr 2021 Rang 15 der thailändischen Export- sowie Rang 13 der Importstatistik. Das bilaterale Handelsvolumen übertraf 2021 das vorpandemische Niveau um 7%.

Die zweite Hälfte des Jahres 2021 war in Thailand von politischer Unruhe geprägt, die sich teils auch 2022 fortsetzte. Proteste eskalierten insbesondere aufgrund des unzureichenden Umgangs der Regierung mit der Pandemie, der langsamen Einführung des Impfstoffs sowie wirtschaftlicher Sorgen über die zwangsweise Unterbrechung vieler Geschäftstätigkeiten und die stagnierenden Einkommen aufgrund der landesweiten restriktiven Maßnahmen. Zudem fanden im Herbst 2021 Demonstrationen in Bangkok statt, u. a. vor der Deutschen Botschaft, die Reformforderungen der umstrittenen *lese majeste*-Regelungen zur Bestrafung von Majestätsbeleidigung sowie Kritik an der absoluten

Monarchie und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit zum Gegenstand hatten.

Überdies waren thailändische Oppositionsparteien bestrebt, eine erste Änderung der maßgeblich vom Militär geprägten Verfassung von 2017 durchzusetzen. Auf der Liste der demokratischen Forderungen stand u. a. die Abschaffung von Teilen der nach dem Putsch von 2014 installierten Militärverwaltung. Obwohl die Regierung zuvor erklärt hatte, dass es begrenzte Zugeständnisse bei den Reformforderungen geben könnte, wurde der Gesetzentwurf von der thailändischen Regierungspartei *Phalang Pracharat Party* (PPRP) und den Mitgliedern des Senats mit einer klaren Mehrheit von 473 zu 206 Stimmen abgelehnt. Bemerkenswert war indes, dass das als eher regierungsfreundlich geltende Verfassungsgericht den Regierungschef *Prayut Chan-ocha* im August 2022 wegen Überschreitung der verfassungsrechtlich zulässigen Höchstzeit von acht Jahren zumindest einstweilig bis Urteilsverkündung von seinem Amt suspendiert haben. Hinsichtlich der Berechnungskriterien der Gesamtdauer der Amtszeit besteht Streit, und das diesbezügliche Urteil könne weitere innenpolitische Spannungen zur Folge haben. Laut Umfragen im September 2022 sprechen sich über 60% der Befragten für eine Auflösung des Parlaments durch den kommissarischen Premierminister *Prawit Wongsuwan* und vorgezogene Wahlen aus; der reguläre Termin läge im Mai 2023.

II. Rechtsgebiete

1. Förderung für Softwareentwicklung, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder Inhalte

Mit der Bekanntmachung Sor 4/2564 vom 16. 9. 2021 hat die thailändische Investitionsförderungsbehörde (*Board of Investment*, BOI) die Förderungen für IT-Dienstleistungen geändert. Die bestehenden Förderungen wurden gestrichen und durch eine neue Förderung mit dem Titel „Entwicklung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder Inhalte“ ersetzt. Die Maßnahmen umfassen umfangreiche steuerliche und nicht-steuerliche Anreize, sind jedoch auch an klar definierte Anforderungen gekoppelt. Erforderlich sind ein Investitionskapital von nicht weniger als 1,5 Mio. THB sowie ein tatsächlich in Thailand stattfindender Entwicklungsprozess.

Nichtsteuerliche Anreize umfassen u. a. die Erlaubnis zu einer vollständig ausländischen Gesellschaftsbeteiligung und ein erleichtertes Verfahren zur Erlangung von Visa und Arbeitserlaubnissen für Expatriates.

Die steuerlichen Anreize beinhalten eine achtjährige Befreiung von der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus geförderten Dienstleistungen. Der Höchstbetrag ist begrenzt auf:

- 100% der Gehaltskosten von Thais, die im IT-Bereich arbeiten und nach der Antragstellung eingestellt wurden;
- 200% der Ausbildungskosten der thailändischen Angestellten, soweit sich die Ausbildung auf die Entwicklung von Informationstechnologie bezieht;
- 200% der Kosten für die Entwicklung der Arbeitnehmer im Rahmen eines vom BOI geregelten Kooperationsprojekts mit bestimmten Bildungseinrichtungen, z.B. Projekte zum arbeitsintegrierten Lernen;
- 100% der Kosten für die Erlangung bestimmter Zertifizierungen.

Vorgesehen ist zudem eine Befreiung von (i) Quellensteuer für Dividenden, soweit diese aus steuerbefreiten Gewinnen

stammen, (ii) Einfuhrabgaben auf Rohstoffe, die in der Produktion für den Export verwendet werden, (iii) Einfuhrabgaben auf Rohstoffe, die für Forschung und Entwicklung verwendet werden, sowie (iv) Einfuhrabgaben auf Maschinen.

Allgemeine IT-Beratungsleistungen fallen nicht unter die Förderung. Insgesamt erscheint die Entwicklung von Software, Plattformen und digitalen Inhalten als entscheidendes Kriterium für die Bewilligung. Anpassung von Software, z.B. Integration, wird grundsätzlich nicht gefördert. Daher scheint ein Entwicklungsteam in Thailand für die Förderung notwendig zu sein; allgemeine Leistungen wie IT-Consulting können aber ggf. im Rahmen eines sog. *Trade and Investment Support Office* gefördert werden.

2. Erweiterte Meldepflichten für Fusionsabschlüsse

Die thailändische Wettbewerbskommission (*Trade Competition Commission of Thailand*, TCCT) hat das Meldeformular für Fusionsabschlüsse mit Wirkung zum 1. 2. 2022 überarbeitet. Das bisherige Formular ist seit dem Inkrafttreten der thailändischen Fusionskontrollvorschriften im Jahr 2018 in Gebrauch. Die Ursprungsfassung war deutlich kürzer und weniger detailliert, so dass die Anmeldungen schnell erstellt werden konnten. Das neue Formular erfordert Informationen wie die Marktdefinition, die Marktanteile der Fusionsparteien und ihrer Wettbewerber auf dem relevanten Markt, Einzelheiten zu den Konzerngesellschaften der Fusionsparteien und die Umsatzstruktur der Fusionsparteien und ihrer Konzerngesellschaften. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Einreichung des Formulars und der hierfür erforderlichen Belege bleiben jedoch unverändert bei sieben Kalendertagen ab dem Datum des Abschlusses. Hierbei werden Feiertage und Wochenenden nicht berücksichtigt. Die verspätete Einreichung des Formulars kann mit einmalig bis zu 200000 THB sowie bis zu weiteren 10000 THB für jeden Tag der Verzögerung geahndet werden.

3. Unlauterer Wettbewerb

Die TCCT hat eine neue Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken veröffentlicht, der die Definition von „überlegener Verhandlungsmacht“ um eine *de-minimis*-Schwelle von 10% erweitert. Ab einem Marktanteil über 10% liegt damit die relevante Schwelle für die Vermutung von Marktmacht vor.

Eine überlegene Verhandlungsmacht wird vermutet, wenn die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Unternehmens von einem anderen Unternehmen für eine Ware oder Dienstleistung mindestens 30% der Einkünfte durch den Verkauf oder Kosten des Kaufs einer Ware oder Dienstleistung durch den ersten Unternehmer ausmacht; oder aber weniger als 30%, jedoch nicht weniger als 10%, wenn ein Wechsel zu einem anderen Handelspartner unmöglich oder sehr kostspielig ist. Die Faktoren, anhand derer bestimmt wird, ob ein Verhalten als unlauter angesehen wird, bleiben unverändert. Berücksichtigt wird, ob eine Handlung (i) aus geschäftlicher, marktbezogener oder wirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt werden kann, (ii) von den Parteien nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde und (iii) schriftlich festgelegt und dem Geschäftspartner mit angemessenem Vorlauf mitgeteilt wurde.

4. Besteuerung des Kryptohandels

Das thailändische Finanzministerium hat Anfang 2022 die Vorgaben für Investitionen in digitale Vermögenswerte gelockert, nachdem der Handel mit Kryptowährungen stark

zugenommen hat. Nach Angaben des Finanzministeriums sollen die gelockerten Regeln es Händlern ermöglichen, im Hinblick auf die Besteuerung von Kryptowährungsinvestitionen jährliche Verluste mit Gewinnen zu verrechnen und bestimmte Transaktionen von der 7% Mehrwertsteuer zu befreien. Die Regeln werden für Transaktionen gelten, die über entsprechende Anbieter oder Handelsplattformen durchgeführt werden, die von der thailändischen Börsenaufsicht reguliert werden. Auch eine 15% Quellensteuer wird für Transaktionen, die über solche Plattformen abgewickelt werden, nicht erforderlich sein.

Diese neuen Steuererleichterungen haben den Hintergrund, dass digitale Vermögenswerte in den letzten Jahren in Thailand rasch an Dynamik gewonnen haben. Die Zahl der Handelskonten stieg von nur 170 000 zu Beginn des Jahres auf etwa 2 Mio. Ende 2021. Lokale Betreiber digitaler Handelsplattformen hatten zuvor eine zweijährige Steuerbefreiung für den Handel mit Kryptowährungen beantragt und behauptet, die Branche brauche mehr Zeit, um eine nachhaltige Wachstumsdynamik zu erzeugen. Zudem wurde angesichts der Gewinnbesteuerung durch das Finanzministerium die fehlende Abzugsfähigkeit für Verluste kritisiert.

5. Ausfuhrkontrolle und Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die rechtlichen Regelungen zur Ausfuhrkontrolle und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (*dual use items*, DUI) sowie zur Kontrolle des Handels mit Gütern, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (*weapons of mass destruction*, WMD) stehen, werden in Thailand derzeit geregelt durch das am 1. 1. 2020 in Kraft getretene Gesetz B.E. 2562 (2019) über die Kontrolle des Handels mit Gütern, die im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen stehen.

Demnach gibt das Handelsministerium als zuständige Aufsichtsbehörde Listen von Gütern heraus, die als DUI gelten und für die ein Wirtschaftsbeteiligter die entsprechenden Lizenzen oder Bescheinigungen einholen muss, bevor entsprechende Güter verschifft werden. Es lag bislang in der Verantwortung des Wirtschaftsbeteiligten, selbst zu prüfen und zu verifizieren, ob seine Waren als DUI gelten und welche Maßnahmen er ergreifen muss, wenn seine Waren auf diesen Listen stehen.

Im Rahmen der Bemühungen, die Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und nachwachsenden Rohstoffen umzusetzen und effizienter zu gestalten, damit sie den internationalen Standards entsprechen, und um den Unternehmen zu helfen, hat das Handelsministerium am 11. 10. 2021 die *Notification on Measures to Control Products Related to Proliferation of WMDs and Measures on Goods with Suspicious Ground that the End-use or End-user is Related to Proliferation of WMDs* veröffentlicht. Diese Mitteilung, die am 26. 12. 2021 in Kraft trat, sieht zwei Listen von Gütern vor, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen gesehen werden können (DUI-Listen). Liste 1 bezieht sich auf Güter, die basierend auf der EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck von 2019 als DUI angesehen werden, Liste 2 hingegen auf Güter, die basierend auf den aktuellen Codes des Harmonisierten Systems als DUI angesehen werden können.

Nummehr verpflichtet die Mitteilung des Handelsministeriums die staatlichen Stellen zur Überwachung der Güter,

anstatt von jedem Unternehmen zu verlangen, selbst zu überprüfen, ob seine Güter als DUI gemäß den beiden vorgeschriebenen DUI-Listen eingestuft werden. Wenn bestimmte vorgeschriebene Regierungsstellen – einschließlich der Königlich Thailändischen Polizei, der Königlich Thailändischen Armee und des Handelsministeriums – Informationen über auszuführende, wiederausführende, umzuladende oder durchzuführende Güter oder die weiterzugegebene Technologie und Software haben, die ein Risiko der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen darstellen, oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Endverwendung mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zusammenhängt, können sie den Generaldirektor der Abteilung für Außenhandel des Handelsministeriums entsprechend informieren. Sobald der Generaldirektor benachrichtigt wurde, führt dieser eine Risikobewertung in Bezug auf die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch. Ein wesentliches Kriterium dabei ist, ob die Tätigkeit die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Umladung, Durchfuhr oder Weitergabe von Technologie und Software der Güter umfasst, die unter eine der beiden DUI-Listen fallen. Zudem wird geprüft, ob der Wirtschaftsbeteiligte auf der konsolidierten Liste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen steht. Auf Verlangen des Generaldirektors muss der Wirtschaftsbeteiligte einschlägige Nachweise vorlegen, die belegen, dass er die entsprechende Tätigkeit bereits mit dem zertifizierten Internen Compliance-Programm gemäß den vorgeschriebenen Kriterien überprüft hat und kein Risiko der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen besteht. Stellt der Generaldirektor solche Risiken fest, insbesondere wenn eines der oben genannten Kriterien zutrifft, ist dieser befugt, eine Mitteilung über die Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen für diese Güter zu erlassen. Dies beinhaltet das Verbot für den Wirtschaftsbeteiligten, die Güter auszuführen.

Ein Unternehmer, der diese Kontrollmaßnahmen nicht einhält, kann nach dem WMD-Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 200 000 THB oder beidem bestraft werden; dies bezieht sich auch auf Geschäftsführer lokaler Gesellschaften. Handelt es sich bei dem Verstoß um die Ausfuhr verbotener Güter, kann der Wirtschaftsbeteiligte gemäß dem Zollgesetz B.E. 2560 (2017) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 500 000 THB oder beidem sowie der Einziehung der verbotenen Güter sanktioniert werden.

6. Neue WTO-Vereinbarung zu innerstaatlichen Regulierungen im Dienstleistungshandel

Nach Angaben der Abteilung für Wirtschaftsforschung und Statistik der WTO ist der Handel mit Dienstleistungen aktuell der am schnellsten wachsende Sektor der Weltwirtschaft und das insgesamt dynamischste Segment des Welthandels; sein Potenzial wird jedoch nach wie vor durch eine Reihe von Hemmnissen eingeschränkt, darunter die in zahlreichen Ländern fehlende Transparenz und Vorhersehbarkeit von Vorschriften sowie die in vielen Fällen fehlende Effizienz der erforderlichen Verwaltungsverfahren.

Am 2. 12. 2021 wurde auf der 12. WTO-Ministerkonferenz die gemeinsame Initiative der Welthandelsorganisation zur Entwicklung neuer Disziplinen für die innerstaatliche Regulierung von Dienstleistungen für abgeschlossen erklärt. Die Teilnahme an dieser Initiative beruhte auf Freiwilligkeit, aber die aktuell 67 teilnehmenden Länder machen mehr als 73 % des weltweiten Dienstleistungshandels aus. Ziel der In-

initiative war es, Disziplinen zu entwickeln, die die handelsbeschränkenden Auswirkungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit Lizenzierungs- und Qualifikationsanforderungen und -verfahren sowie entsprechender technischer Normen abzuschwächen.

Die Teilnehmer, zu denen auch Thailand gehört, schlossen die Verhandlungen über das Referenzpapier zur Regulierung des Dienstleistungssektors am 26. 11. 2021 ab. Sie beabsichtigen, die Disziplinen des Referenzpapiers als zusätzliche Verpflichtungen in ihre jeweiligen Anhänge des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) aufzunehmen.

Art. VI:4 des GATS sieht vor, dass die Mitglieder des Rates für den Handel mit Dienstleistungen über nachgeordnete Gremien die erforderlichen Disziplinen entwickeln, um sicherzustellen, dass innerstaatliche Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationsanforderungen und -verfahren, technische Normen und Zulassungsanforderungen keine unnötigen Hindernisse für den Dienstleistungshandel darstellen. Der Schwerpunkt der Disziplinen, die als zusätzliche Verpflichtungen gemäß Art. XVIII GATS behandelt werden, liegt auf Maßnahmen, die eng mit den lokalen Verfahren für die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung verbunden sind. Sie sollen sicherstellen, dass bestehende Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen nicht durch unnötig aufwändige Genehmigungsverfahren ausgehebelt werden.

Das Referenzpapier über die innerstaatliche Regulierung von Dienstleistungen bestimmt, dass jedes Mitglied soweit wie möglich vermeiden soll, dass sich ein Antragsteller für jeden Antrag auf Genehmigung an mehr als eine zuständige Behörde wenden muss. Die Behörden sollen möglichst Anträge in elektronischer Form akzeptieren sowie anstelle von Originaldokumenten Kopien von Dokumenten zulassen, die gemäß den nationalen Vorgaben des Mitglieds beglaubigt sind. Originaldokumente sollten nur verlangt werden, um die Integrität eines Genehmigungsverfahrens zu schützen.

Zur Verbesserung der Verfahrenstransparenz müssen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit (i) einen indikativen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags und (ii) ohne unangemessene Verzögerung Informationen über den Status des Antrags auf entsprechende Anfrage bereitstellen. Zudem müssen sie sich rechtzeitig vergewissern, dass ein Antrag vollständig ist, damit er nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitglieds bearbeitet werden kann. Fehlende Rückmeldungen zu Antragsmängeln stellen für Investoren in der thailändischen Verwaltungspraxis oft ein Problem dar.

7. Urheberrecht

Thailand hat mehrere Bestimmungen in seinem Urhebergesetz (No. 5) B.E. 2565 (2022) angepasst und ergänzt. Die Änderungen traten am 23. 8. 2022 in Kraft. Sie dienen der Vorbereitung von Thailands Beitritt zum Urheberrechtsvertrag der *World Intellectual Property Organization*. Hierfür sieht das RCEP-Abkommen (*Regional Comprehensive Economic Partnership*) in Annex 11A eine dreijährige Übergangsfrist vor; diese begann mit dem Inkrafttreten des RCEP für Thailand am 1. 1. 2022, nachdem Thailand seine Ratifizierungsdokumente am 28.10.2021 beim ASEAN-Generalsekretär hinterlegt hatte. Die Änderungen betreffen insbesondere das Vorgehen gegen Urheberrechtsverletzungen im

Internet. Urheber können künftig zunächst ohne gerichtliches Verfahren gegen Rechtsverletzungen auf Online-Plattformen vorgehen. Dazu ist der Dienstanbieter, etwa der Suchmaschinenanbieter, aufzufordern, den verletzenden Inhalt zu entfernen oder den Zugriff einzuschränken. Dem hat er unverzüglich Folge zu leisten und den betroffenen Online-dienst-Nutzer zu informieren. Dieser kann widersprechen und die Rückgängigmachung der Maßnahme verlangen. Binnen 30 Tagen kann der Urheber dann gerichtliche Schritte gegen ihn einleiten. Unter bestimmten Kriterien ist eine Haftungsbefreiung der Dienstanbieter vorgesehen. Ferner wird etwa die Dauer des Urheberrechtsschutzes an Lichtbildwerken verlängert; der Schutz beträgt nunmehr die Lebenszeit des Fotografen plus 50 Jahre über dessen Tod hinaus.

8. Neue Durchführungsbestimmungen zum Datenschutzgesetz

Am 29. 6. 2022 veröffentlichte der Ausschuss für den Schutz personenbezogener Daten (*Personal Data Protection Committee*, PDPC) seine Mitteilung über die Einreichung, Ablehnung, Beendigung, Prüfung und Dauer der Prüfung von Beschwerden B.E. 2565. Die Mitteilung wurde am 11. 7. 2022 im Staatsanzeiger veröffentlicht und trat am 12. 7. 2022 in Kraft.

Die betroffene Person kann eine Beschwerde physisch, per Post, auf elektronischem Wege oder auf einem anderen vom PDPC festgelegten Weg beim PDPC-Büro einreichen. Wenn die Beschwerde alle erforderlichen Angaben enthält, stellt der zuständige Beamte des PDPC eine offizielle Empfangsbestätigung aus, führt anschließend eine Vorprüfung durch und legt die Beschwerde über den Generalsekretär des PDPC einem Expertenausschuss zur Prüfung vor. Der Expertenausschuss kann die Beschwerde u. a. zurückweisen, wenn sie nicht alle erforderlichen Angaben enthält oder wenn die Parteien, Tatsachen und Fragen, um die es in der Beschwerde geht, mit denselben Gründen für Verstöße in einer anderen, zuvor beim Expertenausschuss eingereichten und von ihr abgeschlossenen Beschwerde übereinstimmen, oder wenn diese materiell unbegründet ist.

Stellt der Expertenausschuss fest, dass der Fall im Wege der Schlichtung beigelegt werden kann, so ist dies möglich, wenn beide Parteien eine Schlichtung wünschen. Stellt der Expertenausschuss fest, dass die Beschwerde begründet ist, und liegen eindeutige Beweise dafür vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die behaupteten Verstöße begangen haben, so kann der Expertenausschuss Geldbußen verhängen.

9. Internationales Steuerrecht

Thailand hat Ende 2021 Schritte unternommen, um den automatischen Informationsaustausch nach der Konvention der gegenseitigen Amtshilfe in Steuerfragen umzusetzen. Seit 2022 sammeln nun Finanzämter Daten, die dann erstmalig im Herbst 2023 ausgetauscht werden sollen. Vor diesem Hintergrund gelten für Thailand nun auch die *Common Reporting Standards* und die *Country-by-Country Reports*. Die Umsetzung war für Thailand wichtig, da andernfalls eine Listung als nicht-kooperierendes Land erfolgt wäre.

Zudem hat Thailand im Februar 2022 die multilaterale Konvention zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverlagerungen unterzeichnet. Das hat zur Folge,

dass Thailand weitere Punkte des Aktionsplans der OECD zur Gewinnverlagerung umsetzen muss, insbesondere die Anpassung von Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung von Missbrauch. Thailand setzt damit weiter die Rahmenbedingungen der OECD zur internationalen Besteuerung um.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Auch wenn der Marktzugang in Thailand für ausländische Investoren weiterhin streng reguliert bleibt, gibt es zahlreiche staatliche Förderungsmöglichkeiten, die eine Investition gerade in Thailand attraktiv werden lassen. Das BOI wurde umstrukturiert, um Verfahrensabläufe effizienter zu gestalten. Investitionen lokaler und ausländischer Unternehmen sind 2022 wieder deutlich angestiegen. Ausländische Direktinvestitionen sind zum Teil auf die Verlagerung chinesischer und nicht-chinesischer Unternehmen aus China zurückzuführen, insbesondere in den Branchen Automobil, Elektronik sowie Plattform- und digitale Informations-Cloud-Dienste; in diesen Sektoren sind diverse Investitionsförderungen vorgesehen. Mehrere ausländische Unternehmen sind auch Joint Ventures mit thailändischen Unternehmen zur Herstel-

lung von Bioprodukten eingegangen, da das BOI nun Investitionsförderungen zur Förderung von biologischer, kreislaufforientierter und grüner Produktion und Dienstleistungen gewährt. Die innenpolitischen Spannungen haben in Thailand in der Regel wenig Einfluss auf Wirtschaftspolitik und investitionsrechtliche Rahmenbedingungen. Auch wenn die wirtschaftliche Erholung Thailands derzeit von zahlreichen Faktoren wie der Inflation und den Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine insbesondere im Hinblick auf Energieversorgung und Lieferketten beeinflusst wird, konnten auf legislativer Ebene wichtige Weichen gestellt werden, die Thailand als Investitionsstandort in Südostasien weiterhin attraktiv erscheinen lassen.



Markus Schlüter

Rechtsanwalt und Partner im Geschäftsbereich Asien/Pazifik von Rödl & Partner in Köln und Bangkok. Zuvor war er mehrere Jahre in Vietnam und Singapur tätig. Er arbeitet auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts sowie der Strukturierung grenzüberschreitender Direktinvestitionen und leitet den Südostasien-Desk in Deutschland.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Einspruchsfrist nach EuMVVO – Folgen einer nationalen Regelung zur Fristunterbrechung wegen Covid-19

EuGH (3. Kammer), Urteil vom 15. 9. 2022 – Rs. C-18/21; Uniqa Versicherungen AG gegen VU

Tenor

Die Art. 16, 20 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in der durch die Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 2015 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung, die anlässlich des Ausbruchs der Covid-19-Pandemie erlassen wurde und durch die die Verfahrensfristen in Zivilsachen für etwa fünf Wochen unterbrochen wurden, auf die dem Antragsgegner in Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung eingeräumte Frist von 30 Tagen zur Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl nicht entgegenstehen.

GrCh Art. 47; Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 Art. 16, 20, 26

Aus den Gründen

I Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 20 und 26 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. 2006, L 399, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 2015 (ABl. 2015, L 341, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden: Verordnung Nr. 1896/2006).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Uniqa Versicherungen AG, einer österreichischen Versicherungsgesellschaft, und VU, einem deutschen Staatsangehörigen, über die Vollstreckung eines ihm zugestellten Europäischen Zahlungsbefehls.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

3 In den Erwägungsgründen 8, 9, 18 und 24 der Verordnung Nr. 1896/2006 heißt es:

„(8) Der daraus resultierende erschwerte Zugang zu einer effizienten Rechtsprechung bei grenzüberschreitenden Rechtssachen und die Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt aufgrund des unterschiedlichen Funktionierens der verfahrensrechtlichen Instrumente, die den Gläubigern in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, machen eine Gemeinschaftsregelung erforderlich, die für Gläubiger und Schuldner in der gesamten Europäischen Union gleiche Bedingungen gewährleistet.“

(9) Diese Verordnung hat Folgendes zum Ziel: die Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen und die Verringerung der Verfahrenskosten durch Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sowie die Ermöglichung des freien Verkehrs Europäischer Zahlungsbefehle in den Mitgliedstaaten durch Festlegung von Mindestvorschriften, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich waren, entfallen. ...

(18) Der Europäische Zahlungsbefehl sollte den Antragsgegner darüber aufklären, dass er entweder den zuerkannten Betrag an den Antragsteller zu zahlen hat oder, wenn er die Forderung bestreiten will, innerhalb von 30 Tagen eine Einspruchsschrift versenden muss. Neben der vollen Aufklärung über die vom An-